

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, und Herrn Abdou Salam Diallo, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Die Situation im Nahen Osten⁶

Beschlüsse

Auf seiner 6598. Sitzung am 3. August 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷:

„Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über die sich verschlechternde Lage in der Arabischen Republik Syrien und tiefes Bedauern über den Tod vieler Hunderter von Menschen zum Ausdruck.

Der Rat verurteilt die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und den Einsatz von Gewalt gegen Zivilpersonen durch syrische staatliche Stellen.

Der Rat fordert ein sofortiges Ende aller Gewalt und legt allen Seiten eindringlich nahe, größte Zurückhaltung zu üben und Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich Angriffen auf staatliche Institutionen, zu unterlassen.

Der Rat fordert die syrischen Behörden auf, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen. Die für die Gewalt Verantwortlichen sollen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat stellt fest, dass die syrischen Behörden Reformen zugesagt haben, bedauert das Ausbleiben von Fortschritten bei der Umsetzung und fordert die Regierung der Arabischen Republik Syrien auf, ihre Zusagen einzuhalten.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien. Er betont, dass die derzeitige Krise in der Arabischen Republik Syrien nur durch einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess unter syrischer Führung beigelegt werden kann, der darauf abzielt, den berechtigten Bestrebungen und Anliegen der Bevölkerung wirksam Rechnung zu tragen, und der der gesamten Bevölkerung die uneingeschränkte Ausübung der Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, ermöglicht.

Der Rat fordert die syrischen Behörden auf, die humanitäre Lage in den Krisengebieten zu entschärfen, indem sie den Einsatz von Gewalt gegen betroffene Städte

⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1967 verabschiedet.

⁷ S/PRST/2011/16. Ein Mitglied (Libanon) distanzierte sich von der Erklärung.

einstellen, den internationalen humanitären Hilfsorganisationen und ihren Mitarbeitern raschen und ungehinderten Zugang zu gestatten und mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm innerhalb von sieben Tagen aktuelle Informationen über die Situation in der Arabischen Republik Syrien vorzulegen.“

Auf seiner 6605. Sitzung am 30. August 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Israels, Italiens und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. August 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/488)“.

Resolution 2004 (2011) vom 30. August 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006, 1701 (2006) vom 11. August 2006, 1773 (2007) vom 24. August 2007, 1832 (2008) vom 27. August 2008, 1884 (2009) vom 27. August 2009 und 1937 (2010) vom 30. August 2010, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon,

in Reaktion auf das in dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer Libanons vom 22. Juli 2011 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 5. August 2011⁸, in dem er diese Verlängerung empfahl,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauernden Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich unverzüglich verstärkt um die vollständige Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit der Resolution 1701 (2006), insbesondere über die jüngsten gravierenden Verstöße vom 15. Mai und 1. August 2011, und mit Interesse erwartend, dass die Truppe ihre Untersuchung rasch abschließt, damit solche Vorfälle in Zukunft verhütet werden,

in Würdigung der Schritte, die die Libanesischen Streitkräfte und die Truppe unternommen haben, um während der Proteste am 5. Juni 2011 eine Eskalation der Gewalt zu verhindern,

⁸ S/2011/488.